



**KOHL
AUTOMOTIVE**

Ein Unternehmen
der Mettec-Gruppe

Geheimhaltungsverpflichtung

gegenüber der

Kohl Automotive,

bestehend aus

**Kohl Automotive GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen,**

**Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH,
Leipziger Straße 109a, 14929 Treuenbrietzen, und der**

**Kohl Automotive Eisenach GmbH,
Amrastraße 5, 99817 Eisenach**

(Stand: 15.05.2018)

Definition INFORMATIONEN

Für die Zwecke dieser Geheimhaltungsverpflichtung bedeutet der Begriff "INFORMATIONEN" alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen einer oder mehrerer Gesellschaften von Kohl Automotive (nachstehend "INFORMATIONSGEBER"), einschließlich Formeln, Ideen, elektronisch aufgezeichneter Daten und Produktmuster, die diese im Rahmen einer möglichen weiteren oder bereits bestehenden Zusammenarbeit direkt oder indirekt, z.B. durch verbundenen Unternehmen einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften, durch Berater oder Vertreter der anderen Partei (nachstehend "INFORMATIONSEMPFÄNGER") mündlich, schriftlich oder auf andere Weise mitteilen bzw. zugänglich machen.

2. Vertraulichkeit

2.1 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist verpflichtet, sämtliche INFORMATIONEN geheim zu halten und sie ohne schriftliche Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS

- a) nicht für irgendeinen anderen Zweck als zur Durchführung der Lieferbeziehung sowie daraus ggf. resultierender weitergehender Vereinbarungen zwischen den Parteien zu benutzen; und
- b) keinem Dritten zugänglich zu machen; und
- c) nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Durchführung der Lieferbeziehung benötigen und diese Mitarbeiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, entsprechend dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung zu verpflichten; und
- d) nicht gewerblich zu verwerten oder direkt oder indirekt zur Erlangung von Schutzrechten zu benutzen.

2.2 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER wird Produktmuster, die er im Rahmen dieser Vereinbarung vom INFORMATIONSGEBER erhält, nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung analysieren oder analysieren lassen, bzw. auf ihre Zusammensetzung oder Herstellweise untersuchen, und wird solche Produktmuster oder Materialien, die solche Produktmuster enthalten, auch nicht an Dritte weitergeben.

Eine etwa erforderliche Testung auf die funktionalen Eigenschaften von Mustern, Proben usw. stellt keine Analyse im Sinne dieses Artikels dar. Sofern Ergebnisse dieser Testung über die Herstellweise, Zusammensetzung und/oder sonstigen spezifischen Eigenschaften der Muster, Proben etc. Aufschluss geben könnten, sind solche Ergebnisse wie die Produktmuster selber entsprechend dieser Vereinbarung geheim zu halten.

2.3 Die vorstehenden Verpflichtungen dieses Artikels 2 gelten nicht für solche INFORMATIONEN, für die der INFORMATIONSEMPFÄNGER nachweisen kann, dass sie

- a) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits offenkundig waren oder danach ohne Zutun des INFORMATIONSEMPFÄNGERS offenkundig wurden, oder
- b) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits im Besitz des INFORMATIONSEMPFÄNGERS waren oder ihm danach von dritter Seite zugänglich gemacht wurden, und zwar auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung, oder
- c) das Ergebnis der Arbeiten eigener Mitarbeiter des INFORMATIONSEMPFÄNGERS sind, ohne dass dazu INFORMATIONEN des INFORMATIONSGEBERS oder Teile davon benutzt wurden.

3. Haftung und Schutzrechte

3.1 Jedwede Haftung und/oder Gewährleistung des INFORMATIONSGEBERS wird, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderes gilt, ausdrücklich ausgeschlossen. Es wird insbesondere keine Gewährleistung für die Tauglichkeit der INFORMATIONEN für einen bestimmten Zweck, Neuheit, Vollständigkeit übernommen oder dafür, dass ihre Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt.

3.2 Alle INFORMATIONEN bleiben Eigentum des INFORMATIONSGEBERS. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER wird auf schriftliche Anforderung des INFORMATIONSGEBERS alle schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten INFORMATIONEN (einschließlich angefertigter Kopien und Abschriften) sowie alle Produktmuster unverzüglich zurückgeben bzw. nach Absprache vernichten.

3.3 Sofern nichts abweichendes geregelt ist, hat der INFORMATIONSEMPFÄNGER zu beachten, dass

- a) die Mitteilung bzw. Überlassung von INFORMATIONEN für den INFORMATIONSEMPFÄNGER kein patentrechtliches oder sonstiges Vorbenutzungsrecht begründet und auch nicht neuheitsschädlich ist.
- b) durch die Mitteilung bzw. Überlassung von INFORMATIONEN, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt werden.
- c) keinerlei Verpflichtung des INFORMATIONSGEBERS besteht, Vereinbarungen oder eine Geschäftsbeziehung mit dem INFORMATIONSEMPFÄNGER einzugehen.

4. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Artikel 2 hat der INFORMATIONSEMPFÄNGER eine Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens an den INFORMATIONSGEBER zu zahlen, deren Höhe von dem INFORMATIONSGEBER nach billigem Ermessen bestimmt wird. Im Übrigen gilt § 343 Abs. 1 BGB; § 348 HGB ist abbedungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5. Laufzeit

Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Benutzungsbeschränkung enden fünf (5) Jahre nachdem die jeweilige INFORMATION dem INFORMATIONSEMPFÄNGER mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht wurde.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Für diesen Fall gilt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem technischen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.